## 02 Stadtkämmerei



Titel der Drucksache:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf)

Drucksache	2191/23	
Stadtrat	Entscheidungsvorlage	
	öffentlich	

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStSErf) vom 09. November 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Oktober 2009, wird beschlossen.

05.10.2023, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nei	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nei	n ☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nei	n Ja	Gesamtkosten		EUR			
<b>\</b>							
	2023	2024	2025	2026			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	waltungshaushalt Ausgaben EUR		EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen EUR		EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag – HHSt. 90000.02700							
Fristwahrung							
X Ja Nei	1						
Anlagenverzeichnis Anlage 1 - 2. Änderungssatzung Anlage 2 - Gegenüberstellung							

## Sachverhalt

Im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Beschwerde zur Zweitwohnsteuer beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (TLfDI) im Mai 2023 wurde die Stadtkämmerei zu einer Stellungnahme aufgefordert. In der Erwiderung hat die Stadtkämmerei angekündigt, die in dieser DS dargestellte Satzungsänderung zu veranlassen.

Die ZwStSErf verweist bisher als Rechtsgrundlage, u. a. zur Datenübermittlung, auf das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG). Gemäß Artikel 9 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Anpassung von Landesvorschriften – Thüringen- ist das ThürMeldeG vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2011, zum 31.10.2015 außer Kraft getreten. An diese Stelle trat am 01.11.2015 das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.08.2013, trat ebenso am 31.10.2015 außer Kraft. An diese Stelle trat am 01.11.2015 das Bundesmeldegesetz in Kraft.

Eine formelle Anpassung der Rechtsgrundlagen in der ZwStSErf ist daher notwendig.

Aus den Änderungen zur Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich keine Veränderungen für den Haushaltsplan.

DA 1.15 Drucksache : **2191/23** Seite 2 von 2